

**Landesgeschäftsstelle**

Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0

Landesvorsitzender

Ihre Ansprechpartnerin:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. - Gärtnerweg 3 - 60322 Frankfurt/M.

Thüringer Landtag
Ausschuss für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Zuschrift

7/2601

zu Drs. 7/7463

23

Frankfurt, .05.2023

**Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes –
Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN – Drucksache 7/7463**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu können und regen folgende Änderungen an:

Zu Artikel 1 – Anhebung des Sinnesbehindertengeldes

Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen begrüßt die Anhebung der Beiträge und hält diese angesichts der Inflation und steigender Kosten für unbedingt notwendig.

Aber auch nach der Anhebung liegen die vorgesehenen Beträge noch unterhalb der Leistungen anderer Bundesländer. So sieht Hessen beispielsweise aktuell ein Blindengeld von monatlich 693,50 EURO (86 % der Blindenhilfe nach § 72 Sozialgesetzbuch Teil XII (SGB XII), ein Gehörlosengeld von 150 Euro und ein Taubblindengeld von 1.387 Euro vor.

Auch wenn die Erhöhung zu begrüßen ist, ist die gewählte Höhe nicht sachlich nachzuvollziehen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass sich die Höhe des Sinnesbehindertengeldes für blinde Menschen auf den Betrag angehoben wird, welcher dem Durchschnitt aus vergleichbaren Leistungen der Länder entspricht. Die Erhöhung des Betrags für taubblinde sowie gehörlose Menschen wird nicht näher ausgeführt.

Wünschenswert wäre ein Bezug zu empirisch ermittelten Bedarfen, die die Höhe der tatsächlichen behinderungsbedingten Mehraufwände abbilden. Angesichts der Tatsache, dass andere Länder deutlich höhere Beträge auszahlen, kann nicht von einer ausreichenden und den tatsächlichen Bedarfen entsprechenden Erhöhung ausgegangen werden.

Zudem wird eine Dynamisierung der Beträge in Anlehnung an die Blindenhilfe angeregt. Gemäß § 72 II SGB XII verändert sich die Blindenhilfe jeweils zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Hessen berechnet das Blinden- und Gehörlosengeld prozentual an der Blindenhilfe.

Stationäre Einrichtung gemäß § 2 Absatz 3

Der VdK regt zudem eine Änderung bzw. Streichung des § 2 Absatz 3 an. Dieser sieht eine Kürzung des Sinnesbehindertengeldes vor, sofern die Betroffenen in einer stationären Einrichtung leben. Zwar wird in der Begründung ausgeführt, dass es sich hierbei nur noch um Einrichtungen der Altenpflege handelt und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung aufgrund der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nicht mehr unter den Begriff einer Einrichtung fallen.

Damit wird jedoch die Gewährung der Höhe des Sinnesbehindertengeld weiterhin vom Wohnort – in diesem Falle Pflegeheim – abhängig gemacht.

Das Sinnesbehindertengeld stellt aber einen Ausgleich für die durch die Sinnesbehinderung bedingten Mehraufwendungen dar (§ 1). Diese haben auch Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, zumal es sich hierbei gerade nicht um spezielle Einrichtungen für sinnesgeschädigte Menschen handelt. So stellt das Sinnesbehindertengeld beispielsweise für Gehörlose einen wichtigen Beitrag zur Kommunikation des Gehörlosen dar. Dies betrifft sowohl die Kommunikation mit Personen, die innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung leben. Die Kürzung des Sinnesbehindertengeldes widerspricht dem Gedanken der Teilhabe und ist insofern zu streichen.

Wir bitten Sie, unsere Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender